OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653512/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 17. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 14.05.2025, GZ: PAD/24/02277208/001, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A bis zur vollständigen Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase entzogen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 14.05.2025, GZ: PAD/24/02277208/001 dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Befolgung der fehlenden Ausbildungsstufen (Fahrsicherheitstraining und Verkehrsgruppengespräch und Gefahrenwahrnehmung sowie Perfektionsfahrt) entzogen.
Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass zwischen dem Fahrsicherheitstraining und der Perfektionsfahrt ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen muss und er wurde verpflichtet, den Führerschein unverzüglich ab Rechtskraft bei der Behörde abzuliefern. Einer Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass zu jener Zeit, als seine Teilnahme am Fahrsicherheitstraining erforderlich gewesen wäre, es aufgrund der winterlichen Witterungsverhältnisse sowie des saisonbedingt eingeschränkten Angebotes an Terminen nicht möglich gewesen sei, einen geeigneten Kurstermin zu finden. Im Anschluss daran habe er sich aus beruflichen Gründen über einen längeren Zeitraum hinweg durchgehend auf Montageeinsätzen in verschiedenen Regionen befunden, was eine rechtzeitige Absolvierung der Ausbildungsteile zusätzlich erschwert habe. Er habe weder die zeitliche Flexibilität noch die Möglichkeit, entsprechende Termine wahrzunehmen.

Es habe sich um eine Verkettung unglücklicher Umstände gehandelt und er sei nach wie vor sehr bemüht, die fehlenden Module so rasch wie möglich nachzuholen. Er habe die Termine auch bereits mit der Fahrschule fixiert. Er ersuche daher um die Möglichkeit, seine Lenkberechtigung unter Setzung einer Nachfrist vorerst aufrecht zu erhalten, um die Ausbildung fristgerecht abschließen zu können.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt.
Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer erwarb am 20.09.2017 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B sowie am 26.04.2023 die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A. Die für die Klasse B vorgeschriebene Mehrphasenausbildung absolvierte er im Jahr 2018. Die Mehrphasenausbildung für die Klasse A (Fahrsicherheitstraining sowie Perfektionsfahrt) absolvierte er jedoch bis zur Bescheiderlassung nicht. In der Zwischenzeit hat er am 03.06.2025 das Fahrsicherheitstraining absolviert.

Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Führerscheinregister und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. § 4a Abs. 1 FSG lautet wie folgt:

Anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B haben deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Bei den Klassen A1, A2 und A ist die zweite Ausbildungsphase nur einmal und zwar anlässlich des erstmaligen Erwerbes einer der genannten Klassen zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A und für die Klasse B erstmalig erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für beide Klassen (A und B) zu durchlaufen.

Gemäß § 4a Abs. 4 FSG sind im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase
1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
2. ein Fahrsicherheitstraining, das
a) ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und
b) bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrwahrnehmungstraining beinhaltet
gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.

Gemäß § 4b Abs. 3 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining, die alle an einem Tag abzuhalten sind, im Zeitraum von 2 bis 12 Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie

2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von 4 bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Zwischen der Absolvierung der in Ziffer 1 und 2 genannten Inhalte hat ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu liegen.

§ 4c Abs.2 FSG lautet: Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (neun Monaten im Fall der Klasse A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (neun Monate im Fall der Klasse A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufen nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufen nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufen nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde den Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufen anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs.3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs.3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Umstände nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

5.2. Der Beschwerdeführer hat die Lenkberechtigung für die Klasse A am 26.04.2023 erworben. Er hätte daher das Fahrsicherheitstraining frühestens am 26.06.2023 und spätestens am 26.04.2024 absolvieren müssen. Frühestens zwei Monate später, spätestens aber bis 26.06.2024, hätte er die Perfektionsfahrt absolvieren müssen. Er hat jedoch bis zur Erlassung des Entzugsbescheides der belangten Behörde weder das Fahrsicherheitstraining noch die Perfektionsfahrt durchgeführt. Richtig ist, dass sowohl das Fahrsicherheitstraining als auch die Perfektionsfahrt mit Motorrädern witterungsbedingt während des Winters nicht sinnvoll durchgeführt werden können. Auf diesen Umstand hat jedoch bereits der Gesetzgeber ausreichend Bedacht genommen, indem er einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten für das Fahrsicherheitstraining bzw. bis zu 14 Monaten für die Perfektionsfahrt eingeräumt hat. Der Beschwerdeführer hätte konkret den gesamten Sommer und Herbst des Jahres 2023 sowie Frühling, Sommer und

Herbst 2024 und den gesamten Frühling des Jahres 2025 bis zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt, sowohl das Fahrsicherheitstraining als auch die Perfektionsfahrt zu absolvieren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es ihm in diesem gesamten Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht möglich gewesen wäre, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Die Verpflichtung zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase war dem Beschwerdeführer bereits zu jenem Zeitpunkt bekannt, als er sich zum Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse A entschlossen hat. Bereits zu diesem Zeitpunkt musste ihm klar sein, dass er durch entsprechende Dispositionen sicherstellen muss, dass ihm die Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase möglich ist. Da er dieser Verpflichtung bis zum heutigen Tag nicht vollständig nachgekommen ist, hat ihm die belangte Behörde die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A zu Recht bis zur Absolvierung der fehlenden Stufen entzogen. Die Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings während des anhängigen Beschwerdeverfahrens ändert nichts daran, dass er noch nicht die gesamte zweite Ausbildungsphase abgeschlossen hat. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur 2. Ausbildungsphase ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro)

zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl